Nicht einfach: Transporte mit landwirtschaftlichen Maschinen

Häufig werden landwirtschaftliche Zugmaschinen auch für Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Gütern eingesetzt. Solange das nur für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt, ist dies grundsätzlich unproblematisch. Komplexer wird es, wenn Transporte für Dritte durchgeführt werden, womit dann ggf. auch Drittbetriebe im Rahmen der Betriebsteilung oder Biogasanlagen gemeint sind.

▶ Sofern Sie also ausschließlich eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse transportieren und hierfür landwirtschaftliche Zugmaschinen mit max. 40 km/h bbH einsetzen, haben Sie keinen Handlungsbedarf.

▶ Wenn es sich um eine entgeltliche Transportdienstleistung handelt und hierfür landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 40 km/h** eingesetzt werden, ist eine Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz erforderlich. Zudem ist dann auch eine Güterschadenhaftpflichtversicherung (Frachtführerversicherung) erforderlich. Das ist zu beachten, beispielsweise bei

- Transport von Silage oder Gärresten im Auftrag einer „gewerblichen“ Biogasanlage
- Transport von Klärschlamm und Grünschnitt im Auftrag einer Kommune
- Transport von Getreide durch einen Landhändler oder Lohnunternehmer.

▶ Bei außerlandwirtschaftlichen Transporten für Dritte fällt der Einsatz von Zugmaschinen – unabhängig von ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit – generell unter die Erlaubnispflicht des Güterkraftverkehrsgesetzes. Beispiel: Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen und Straßenmeistereien.

Wer trägt die Schäden am transportierten Gut?

Werden Maschinen für Transportarbeiten eingesetzt und verursachen dann einen Unfall, ist im Schadenfall zu differenzieren, welche Versicherung zuständig ist:

■ Die Kfz-Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) ist zuständig für die Haftpflichtansprüche Dritter, also z. B. für den Schaden am gegnerischen Fahrzeug oder einen Umweltschaden durch ausgelaufenes Öl.

■ Die Kfz-Vollkaskoversicherung (ggf. auch Maschinenversicherung) trägt den Schaden am eigenen Fahrzeug (Reparaturkosten).

■ Die Transportversicherung entschädigt den Gegenwert des transportierten eigenen Gutes, z. B. den Wert des Getreides, von Mastschweinen oder anderen Gütern.

■ Die Frachtführerhaftpflicht ist notwendig bei erlaubnispflichtigen Transporten für Dritte laut Güterkraftverkehrsgesetz. Sie ersetzt den Haftpflichtanspruch des Auftraggebers am Gegenwert der transportierten Ware.

▶ Unser Rat:

Prüfen Sie, welche Versicherung über das Mindestmaß hinaus sinnvoll und notwendig ist. Näheres zur Thematik Transport- und Frachtführerversicherung erfahren Sie bei unseren Fachberatern.

IMPRESSUM
ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg I www.isw-vsmakler.de; Telefon: 04471 70088-20
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer
Fotos: Luise Richard (5), pixabay (1)
Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert.
Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.

Schwerpunkt: Kfz-Versicherungen

Ohne Fahrzeuge ist die Arbeit auf dem Hof oder auf dem Feld nicht möglich. Der Versicherungsschutz gehört zwingend dazu und ist für das Betriebsauto oder den Schlepper natürlich geläufig. Soweit, so gut.

Wo müssen Sie beim Versicherungsschutz aber vielleicht nachlegen? Welche Spezialfahrzeuge sind wie zu versichern? Wer haftet, wenn ein Anhänger verliehen wurde, das Zugfahrzeug aber nicht ausreichend versichert war? Und was ist, wenn es zu Personenschäden kommt?

Über verschiedene wichtige Aspekte der Kfz-Versicherungen informieren wir in unserer aktuellen Ausgabe der Fokus Versicherungen. Als ISW Versicherungsmakler sind wir gehalten, unabhängig von bestimmten Versicherungsgesellschaften die jeweils beste Lösung für unsere Mandanten zu finden und deren Interessen zu vertreten. Darauf können Sie sich verlassen.

Fahrerkasko bietet Eigenschutz

INHALT
In dieser Kundeninformation lesen Sie Neues zu:

- Fahrerkasko bietet Eigenschutz
- Anhänger sollten versichert sein!
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft mitversichern!
- Hochwertige Maschinen: Vollkasko sichert nicht alles ab
- Neu: Zugfahrzeug haftet bei Unfall mit Anhänger zumeist
- Abdriftschäden beim Spritzen: Wer haftet?
- Neue BLE-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020“
- Nicht einfach: Transporte mit landwirtschaftlichen Maschinen
- Wer trägt die Schäden am transportierten Gut?

Für Pkw empfiehlt sich immer auch der Abschluss einer besonderen Unfallversicherung für den Fahrer: Je nach Versicherungsunternehmen spricht man dabei oft von Fahrerschutz, Fahrerkasko oder Fahrerunfallversicherung. Dabei wird der Versicherte auch bei selbst verschuldeten Unfällen mit Personenschaden so gestellt, als sei er von einem Dritten geschädigt worden. Ersetzt werden dann unter anderem:

■ Verdienstausfall des Fahrers

■ behindertengerechte Umbaumaßnahmen

■ Haushaltsführungsschaden

■ im Todesfall Beerdigungskosten sowie Hinterbliebenenrente an Ehepartner und Kinder

■ Schmerzensgeld

Gut zu wissen:

Der Fahrerschutz ist generell zu empfehlen. Im Gegensatz zur früher üblichen Insassenunfallversicherung bietet er für den Fahrer bei selbst verschuldeten Unfällen einen hohen Mehrwert (s. aufgeführte Leistungspunkte).

Der Fahrerschutzbaustein wird als Zusatz zur Kfz-Haftpflicht angeboten und erfordert einen prozentualen Zuschlag (meist 10 Prozent). Man kann mit Kosten zwischen 20 bis 40 Euro rechnen.

Anhänger sollten versichert sein!

Für zulassungspflichtige Anhänger muss immer eine Kfz-Haftpflicht abgeschlossen werden; es besteht gesetzliche Versicherungspflicht.

Aber nicht jeder Anhänger ist tatsächlich zulassungspflichtig: Anhänger sind beispielsweise nicht zulassungs- und versicherungspflichtig, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden. Ein entsprechendes Geschwindigkeitsschild und ein Wiederholungskennzeichen der Zugmaschine sind anzubringen.
Schneller als 25 km/h dürfen Kombinationen jedoch nur gefahren werden, wenn der Anhänger zugelassen und über eine eigene Kfz-Haftpflichtpolice versichert ist. Lohnunternehmen müssen Anhänger bereits ab 6 km/h zulassen. Achten Sie darauf, dass Ihre Anhänger korrekt versichert sind. Denn von einem Anhänger können Gefahren ausgehen, die man schnell übersieht und für die der Halter zuständig ist (sog. Gefährdungshaftung).

▶ Auch Halter, die ihren Anhänger verleihen, sollten ihn versichern. Zwar ist der Anhänger über die Kfz-Haftpflicht des ziehenden Fahrzeugs mitversichert. Aber bedenken Sie: Woher weiß der Halter des Anhängers, ob das ziehende Fahrzeug ordnungsgemäß versichert ist? Wenn z. B. der Versicherungsbeitrag für die Zugmaschine nicht bezahlt wurde, muss zwar der Versicherer dem Unfallgegner den Schaden, den Zugmaschine und Anhänger verursacht haben, bezahlen. Er kann dann aber unter Umständen beim Halter des Anhängers Regress nehmen.

Deshalb sollte ein Anhänger immer gesondert versichert werden.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft mitversichern!

Der Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb kann im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert werden. Diese Maschinen sind im Antrag bzw. der Police jedoch entsprechend zu benennen:

■ Üblicherweise mitversichert sind Mähdrescher bis 20 km/h, die im eigenen Betrieb und zur Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden.

■ Aber auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen – Universalgeräte, Radlader, Bagger, Gabelstapler – bis 20 km/h gehören dazu. Die damit verbundenen Risiken bergen ein hohes Schadenpotenzial!

■ Für Arbeitsmaschinen über 20 km/h sowie sonstige Kraftfahrzeuge über 6 km/h kommt jedoch nur eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Betracht.

▶ Unser Rat:

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass alle in Ihrem Besitz befindlichen Arbeitsmaschinen entsprechend mitversichert sind. Bitte beachten Sie, dass die Versicherer für den Einsatz von Arbeitsmaschinen zu Lohnarbeiten oftmals Zuschläge nehmen und dies gesondert im Versicherungsvertrag zu vereinbaren ist.

Dies gilt auch, wenn die Arbeitsmaschinen außerlandwirtschaftlich eingesetzt werden, im Gewerbebetrieb, bei Bauarbeiten usw.

Hochwertige Maschinen: Vollkasko sichert nicht alles ab

Die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Schleppern stellen hohe Investitionen dar. Daher versichern mittlerweile viele Landwirte neue Maschinen mit einer Vollkaskoversicherung. Oftmals zu wenig beachtet wird jedoch, dass in der Kaskoversicherung nur das von außen kommende Unfallereignis versichert ist. Nicht versichert sind innere Betriebsschäden oder Bremsschäden, die sich zwischen Zugmaschine und Anhänger auswirken (z. B. aufgelaufener Anhänger)!

▶ Unser Rat:

Vereinbaren Sie den Einschluss der Brems-, Betriebs- und Bruchschäden: Dieser Baustein kann bei vielen Gesellschaften gegen Zuschlag mitversichert werden. Alternativ können Sie eine im Deckungsumfang noch weitergehende Maschinenversicherung abschließen.

NEU

Zugfahrzeug haftet bei Unfall mit Anhänger

Durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wurde mit Wirkung vom 17.Juli 2020 die Haftungsteilung zwischen Zugmaschine und Anhänger neu geregelt. Wenn ein Fahrzeug mit Anhänger einen Unfall verursacht, muss künftig die Versicherung des Zugfahrzeugs in den allermeisten Fällen zahlen.

In den vergangenen zehn Jahren war die Haftungsfrage deutlich komplizierter: Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs mussten sich die Versicherung des Zugfahrzeuges und des Anhängers bei einem Unfall die Kosten teilen.

Für die Versicherungen bedeutete das einen höheren Aufwand bei der Verwaltung. Jetzt wird der Versicherer des Anhängers nur noch zur Kasse gebeten, wenn sich der Anhänger gefahrerhöhend ausgewirkt hat. Dies kann z. B. bei folgenden – im Gefahrenbereich des Anhängers liegenden – Ereignissen liegen: Defekte Auflaufbremse, geplatzter Reifen, Anhänger ist breiter als Zugmaschine u. ä.

Es bleibt aber trotzdem wichtig, den Anhänger ordnungsgemäß zu versichern. Ansonsten haften Sie als Anhängerhalter im Fall des Falles mit Ihrem Privat- oder Betriebsvermögen.

Abdriftschäden beim Spritzen: Wer haftet?

Bei Spritzarbeiten kommt es im Grenzbereich zu anderen Flächen gelegentlich zu sog. Abdriftschäden. Damit ist gemeint, wenn sich der Spritznebel auf die Flächen des Feldnachbarn ausbreitet und dort für einen Schaden oder Minderertrag am Aufwuchs sorgt. Hier streiten sich dann oftmals der Kfz-Haftpflichtversicherer des Schleppers und die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung, wer für den Schaden aufkommen muss.

Hierzu gibt es zahlreiche Urteile mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen.

■ Sofern das Schadenereignis im Verantwortungsbereich des Schleppers bzw. des Fahrers liegt, sollte die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig sein. Das ist der Fall, wenn z. B. zu dicht an die Feldgrenze herangefahren bzw. sie gar überfahren wurde oder wenn es durch unregelmäßige Geschwindigkeit zu Druckschwankungen kommt.

■ Anders sieht es aus, wenn die Schadensursache im betrieblichen Bereich oder im Bereich der Spritze liegt. Dann sollte die Betriebshaftpflichtversicherung zuständig sein. Dies können folgende Ereignisse sein: falsche Einschätzung der Windgeschwindigkeit, falsche Einstellung der Spritzdüsen, zu große/kleine Düsen etc.

▶ Unser Rat:

Entscheidend ist letztendlich eine möglichst genaue Beschreibung des Sachverhalts; dann kann auch eine Einschätzung erfolgen, welcher Versicherer für den Schaden zuständig ist.

NEU

BLE-Broschüre

„Landw. Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020“

Traktoren, Mähdrescher und Co. werden immer größer und schneller. In einer neuen Broschüre finden Sie wichtige Informationen zu Fahrerlaubnis und Zulassungspflicht oder zu Vorschriften zur Beleuchtung.
Ausführlich erläutert wird das Güterkraftverkehrsgesetz. Eigene Kapitel widmen sich dem Großraum- und Schwerverkehr sowie der Ladungssicherung. Neu aufgenommen wurde der besondere Umgang mit dem Joystick in modernen Schleppern.
Die Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020“ gibt es im BLE-Medienservice und steht auch als kostenloser Download zur Verfügung: https://www.ble-medienservice.de/1035/landwirtschaftliche-fahrzeuge-im-strassenverkehr-2020?number=1035

KUNDENINFORMATION